



Stadt Bad König

Vorlagentyp	Fraktionsantrag
Fachbereich	Wählen Sie ein Element aus.
Sachbearbeiter	Wählen Sie ein Element aus.
Aktenzeichen	Wählen Sie ein Element aus.
Datum	12.05.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	Datum	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	Datum	beschließend
Wählen Sie ein Element aus.	Datum	Wählen Sie ein Element aus.
Wählen Sie ein Element aus.	Datum	Wählen Sie ein Element aus.
Wählen Sie ein Element aus.	Datum	Wählen Sie ein Element aus.

Betreff:

Antrag der ZBK-Fraktion:

Einleitung des Verfahrens zur staatlichen Anerkennung als Tourismusort

Sachdarstellung:

1. Ausgangslage: Fiskalische Ungleichbehandlung beenden

Die aktuelle Situation in Bad König führt zu strukturellen finanziellen Nachteilen. Während Gäste im Kurbezirk der Kernstadt über den Kurbeitrag zur Finanzierung der Infrastruktur herangezogen werden, nutzen Gäste in den Stadtteilen dieselben Einrichtungen (Wanderwege, Kurpark, Terme etc.) kostenfrei. **Der Tourismusbeitrag schließt diese Gerechtigkeitslücke** und stellt sicher, dass alle Nutzer der touristischen Angebote einen fairen Beitrag zu deren Erhalt leisten.

2. Sicherung des Bäderpfennigs

Die staatliche Anerkennung der Stadtteile als Tourismusort ermöglicht eine rechtssichere Abgabenerhebung nach § 13 KAG Hessen. Wichtig für den städtischen Haushalt: Der Status der Kernstadt als Heilbad und der Erhalt des „**Bäderpfennigs**“ (§ 44 HFAG) bleiben hiervon unberührt. Da die Stadtteile bisher nicht zum Kurgebiet gehören, ist deren fiskalische Aktivierung für die Zuweisungen der Kernstadt unschädlich.

3. Nutzung gesetzlicher Spielräume (Geschäftsreisende)

Durch die Reform des Kommunalabgabengesetzes vom August 2023 können nun auch **beruflich veranlasste Übernachtungen** (z. B. Monteur, Geschäftsreisende) in die Beitragspflicht einbezogen werden. Da auch diese Personengruppe die städtische Infrastruktur und das Ortsbild nutzt, ist ihre Einbeziehung ein Gebot der fiskalischen Fairness und steigert die Einnahmen zur Qualitätssicherung signifikant.

4. Zweckbindung des Tourismusbeitrags

Im Gegensatz zu Steuern ist der Tourismusbeitrag nach § 13 KAG Hessen ein zweckgebundener Beitrag. Jeder eingenommene Euro fließt **ausschließlich** in die Ertüchtigung der touristischen Infrastruktur (z. B. Sanierung von Wanderwegen, Beschilderung, digitale Gästeservices) sowie in das Marketing. Dies entlastet den allgemeinen Haushalt von Kosten, die ansonsten über Steuergelder finanziert werden müssten, und ist ein klares Bekenntnis zum Tourismus als Standortfaktor.

5. Akzeptanz durch Mitbestimmung und Digitalisierung

Um den Aufwand für Gastgeber und Verwaltung zu minimieren und die Akzeptanz zu fördern, werden zwei Begleitmaßnahmen vorgeschlagen:

- **Digitales Meldesystem:** Die Einführung eines elektronischen Meldewesens automatisiert die Erfassung und Abrechnung. Dies reduziert die Bürokratie für Vermieter drastisch und bildet die Basis für eine zeitgemäße digitale Gästekarte. Dies könnte in Zusammenarbeit mit der Odenwald Tourismus GmbH erfolgen. Sollte diese dazu nicht bereit oder in der Lage sein, könnte auch dem Beispiel anderer Kommunen gefolgt und auf entsprechende Lösungen anderer kommerzieller Anbieter zurückgegriffen werden (z.B. Gastbeitragssystem der AVS GmbH oder der feratel AG).
- **Tourismusbeirat:** Um die Akzeptanz bei den Gastgebern in den Stadtteilen zu gewährleisten, soll parallel zur Einleitung des Anerkennungsverfahrens ein Tourismusbeirat (nach dem Vorbild von Oberursel oder Fulda) eingerichtet werden. Dieses Gremium garantiert, dass die touristischen Betriebe (Hotel, Pension, Ferienwohnungsvermieter) direkt mitentscheiden, welche Projekte (z. B. Wanderwegeausbau) mit den eingenommenen Mitteln finanziert werden.

6. Rechtssicherheit durch eine kombinierte Satzung

Eine kombinierte Kur- und Tourismusbeitragssatzung – nach dem erfolgreichen hessischen Vorbild von Gersfeld (Rhön) – ist der schnellste Weg für Rechtssicherheit, schlanke Verwaltungsprozesse und einheitliche Prozesse für unsere Gastgeber. Entsprechende Vorlagen sind über den HSGB zu beziehen¹.

Referenzbeispiele aus Hessen:

- **Gersfeld (Rhön):** Während in der Kernstadt Gersfeld als „Heilklimatischer Kurort“ ein Kurbeitrag erhoben wird, sind zwölf umliegende Stadtteile (wie Altenfeld, Hettenhausen und Mosbach) als „Tourismusort“ prädikatisiert und erheben dort einen Tourismusbeitrag (siehe Anlage).
- **Bad Sooden-Allendorf:** Das Heilbad hat im Oktober 2024 die Anerkennung für acht weitere Ortsteile als Tourismusort erhalten, um auch dort eine rechtssichere Finanzierungsgrundlage für das Marketing und die Infrastruktur zu schaffen.
(<https://rp-kassel.hessen.de/presse/praedikat-verliehen-acht-ortsteile-von-bad-sooden-allendorf-sind-jetzt-tourismusort>)
- **Bad Zwesten:** Hier wurden vier Ortsteile gemeinsam als ein Tourismusort anerkannt, um die notwendigen Kriterien (insbesondere Übernachtungsintensität) kollektiv zu erfüllen
(<https://www.badzwesten.de/digitales-rathaus/satzungen/#accordion-2-4>)
(<https://rp-kassel.hessen.de/presse/praedikat-verliehen-vier-ortsteile-von-bad-zwesten-sind-jetzt-tourismusort>)

Finanzielle Auswirkungen:

	Betrag in Euro	Produkt-nummer	Kosten-stellen-nummer	Sach-konto-nummer	Investitions-nummer	Haushaltsjahr 2026
Keine (X)						
Einnahmen ()						
Ausgaben ()						
Bei Ausgaben: Die Mittel stehen () zur Verfügung () nicht zur Verfügung () teilweise zur Verfügung mit Euro		Im Jahr 2026 entstehen keine Kosten. Mittelfristig führt die Einführung des Beitrags zu signifikanten Mehreinnahmen, die den allgemeinen Haushalt bei den Kosten für die touristische Infrastruktur spürbar entlasten.				

¹ Anmerkung: Der HSGB hat hierzu in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Tourismusverband, der DEHOGA Hessen und der IHK eine Mustersatzung mit Erläuterungen entwickelt (Aktueller Stand Dezember 2024), die im Mitgliederbereich des HSGB zum Download verfügbar ist.

Beschlussvorschlag:

1. Einleitung des Anerkennungsverfahrens:

Der Magistrat wird beauftragt, nach erfolgreicher Prüfung der notwendigen Voraussetzungen die staatliche Anerkennung der im Zusammenhang bebauten Stadtteile (außerhalb des bestehenden Kurbezirks der Kernstadt) als „Tourismusort“ beim Regierungspräsidium Kassel zu beantragen.

2. Einrichtung eines Tourismusbeirats (verschoben von Pos 4 nach 2):

Zur Sicherstellung von Transparenz und Mitbestimmung wird parallel zur Antragstellung ein Tourismusbeirat gebildet. Dieser berät die Gremien bei der Festlegung touristischer Projekte und der Mittelverwendung. Er setzt sich aus Vertretern der Stadtverwaltung, der Beherbergungsbetriebe und der betreffenden Ortsbeiräte zusammen.

3. Erstellung einer Beitragskalkulation:

Parallel ist eine rechtssichere Kalkulation für einen Tourismusbeitrag gemäß § 13 KAG Hessen zu erstellen. Hierbei ist der beitragsfähige Aufwand für die touristische Infrastruktur in den Stadtteilen zu ermitteln und ein angemessener Eigenanteil der Stadt abzuziehen. Die gesetzliche Möglichkeit zur Einbeziehung von Geschäftsreisenden ist auszuschöpfen ².

4. Rechtskonforme Beitragssatzung:

Der Magistrat bereitet den Entwurf einer kombinierten Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrags und eines Tourismusbeitrags vor, die eine klare räumliche Trennung zwischen Kurbeitragsgebiet (Kernstadt) und Tourismusbeitragsgebiet (Stadtteile) vorsieht, um eine rechtlich unzulässige Doppelbelastung auszuschließen ¹.

5. Digitalisierung des Meldewesens:

Der Magistrat wird beauftragt, die technischen Voraussetzungen für ein elektronisches Meldewesen zu schaffen. Ziel ist die Minimierung des bürokratischen Aufwands für Gastgeber, eine automatisierte Abrechnung sowie ggf. die Schaffung einer digitalen Gästekarte.

Anlagen

Anlage 1: Satzung Kur- und Tourismusbeitrag Gersfeld Rhön

Anlage 2: Grundlagenpapier Tourismusfinanzierung in Hessen

² Anmerkung: Hilfestellung kann dabei der Hessische Städte- und Gemeindebund (HSGB) leisten, ferner könnte auch eine Kontaktaufnahme zu anderen Kommunen erfolgen, die bereits heute eine Tourismusabgabe erheben.